

1. 11.07.2019 **Öffentliche Bekanntmachung  
19. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen mit den im Rheinisch-Bergischen Kreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 19.12.1975. die Änderungsverordnung tritt am 01.08.2019, frühestens jedoch mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.**
2. 11.07.2019 **Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

1. **19. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen mit den im Rheinisch-Bergischen Kreis zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 19.12.1975. die Änderungsverordnung tritt am 01.08.2019, frühestens jedoch mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.**

Auf Grundlage von § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beschließt der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises die nachfolgenden genannten Änderungen des Taxentarifs.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023); zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05.08.2009 (GV.NRW.S. 442, ber. 481) i.v.m. § 19 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 29.10.1999, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03.08.2010.

Der Beschluss zur Änderung des Taxentarifs ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Bekanntmachung des neuen Taxentarifs wird hiermit angeordnet.

#### **§ 1 Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet**

1. Bei der Beförderung von Personen mit den im Rheinisch-Bergischen Kreis zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises.
3. Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes gilt § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

## § 2 Tarifstufen

1. Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen - unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs - bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes:

1.1 Grundpreis: 3,60 Euro.

1.2 Tarifstufe 1: Jede weitere angefangene 41,67m Wegstrecke: 10 Cent (2,40 Euro je km).  
(ab 01.02.2020: Jede angefangene 40,00 m Wegstrecke: 10 Cent (2,50 Euro je km))

1.3 Tarifstufe 2: An Sonn- und Feiertagen bzw. in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr gilt folgender Tarif:  
Jede weitere angefangene 40,00 m Wegstrecke: 10 Cent (2,50 Euro je km).  
(ab 01.02.2020: Jede angefangene 38,46 m Wegstrecke: 10 Cent (2,60 Euro je km))

2. Der Fahrpreisanzeiger ist erst beim Eintreffen am Bestellort einzuschalten.

3. Die Tarife sind Festpreise; sie dürfen nicht überschritten oder unterschritten werden.

4. Anfahrten innerhalb der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, sind frei. Für Fahrten über die Gemeindegrenze hinaus wird eine Bestellgebühr von 7,70 Euro berechnet.

Dies gilt nicht für Fahrten, die in die Betriebssitzgemeinde zurück- oder durch diese hindurchführen. Die Bestellgebühr muss auf dem Fahrpreisanzeiger erscheinen.

## § 3 Krankenfahrten

Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

## § 4 Wartezeiten

1. Wartezeiten sind alle Stillstände während der Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet wird oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei allen Unfällen, in die das Fahrzeug unmittelbar verwickelt ist.

2. Der Fahrer einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

3. a) Wartezeiten werden für die ersten 10 Minuten mit je 10 Cent je angefangene 10,91 Sekunden (33 Euro/Std.) berechnet.

b) Wartezeiten werden ab der 11. Minute mit jeweils 10 Cent je angefangene 8,78 Sekunden (41 Euro/Std.) berechnet.

Die Tarifumschaltung von der Wartezeit für die ersten 10 Minuten auf die Wartezeit ab der 11. Minute hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

## § 5 Zuschlag für Fahrten mit Großraumtaxen

Der Zuschlag für Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind) beträgt 6,30 Euro. Der Zuschlag wird fällig, wenn das Großraumtaxi konkret angefordert oder, wenn ein solches am Taxenstand von mehr als 4 Fahrgästen benutzt wird. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

### **§ 6 Gepäck und Kleintiere**

1. Für die Beförderung von Gepäck kann ein Zuschlag in Höhe von 70 Cent und für die Beförderung von Kleintieren ein Zuschlag von 35 Cent erhoben werden.

Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger erscheinen.

2. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

### **§ 7 Mitführen des Tarifs**

Der Tarif ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 8 Fahrtausfall**

Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist bei Ausfall einer bestellten Fahrt mit Anfahrt innerhalb der Betriebssitzgemeinde der dreifache Grundpreis und über die Grenze der Betriebssitzgemeinde hinaus der sechsfache Grundpreis zu zahlen.

### **§ 9 Fahrpreisanzeige**

1. Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen (§ 28 BOKraft).

2. Eine Beförderung darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß funktionierendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.

3. Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach Beendigung der Fahrt das Fahrzeug nicht mehr zur Personenbeförderung einzusetzen, sondern erst nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Fahrpreisanzeigers.

Sowohl dem Unternehmer als auch dem Fahrer der Taxe obliegt die Pflicht zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Fahrpreisanzeigers.

4. Bei einem gestörten Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt von 2,40 Euro zu zahlen.

5. Tritt eine Störung bereits während der Anfahrt auf, darf die Fahrt nicht durchgeführt werden. Diese Störung geht zu Lasten des Unternehmers. In einem solchen Falle ist der Taxenfahrer verpflichtet, über Funk eine andere mit ordnungsgemäß funktionierendem Fahrpreisanzeiger ausgerüstete Taxe zu benachrichtigen.

6. Über eine während der Fahrt aufgetretene Störung ist der Fahrgast sofort zu unterrichten. Er ist darüber zu informieren, dass vom Zeitpunkt der Störung an die Berechnung des Entgeltes nach Ziffer 4 zu erfolgen hat.

### **§ 10 Besondere Bedingungen**

1. Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

**1.1** Der Taxenfahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Auf- und Ab-laden des Gepäcks behilflich; er öffnet und schließt die Taxentüre.

**1.2** Der Taxenfahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf Wünsche der Fahr-gäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.

**1.3** Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unter-zubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anderweitig untergebracht wird.

**1.4** Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxen und der Verkehr dadurch nicht gefährdet werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahr-gast selbst; er haftet für jeden Schaden der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.

**1.5** Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenfahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzu-geben, und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrtweges rechtzei-tig bekannt zu geben.

**1.6** Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxen-fahrer zu zahlen.

Der Taxenfahrer kann jedoch in besonderen Fällen schon vor Antritt der Fahrt Vorschuss-weise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen. Der Taxenfahrer muss ausreichendes Wechselgeld mitführen.

**1.7** Die von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren durch Beschädigung oder Verunreini-gung der Taxe entstandenen Kosten sind von dem Fahrgast zu ersetzen.

**1.8** Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxenfahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelpen vermochte, so ergeben sich da-rauf auch keine Ersatzansprüche.

**2.** Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.

**3.** Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden durch diese Beförderungsbedingungen nicht berührt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen diesen Taxentarif werden nach § 61 des Personenbeförderungs-gesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 45 BOKraft als Ordnungswidrigkeit mit einer Geld-buße bis zu 5.000 Euro geahndet, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden und nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Bergisch Gladbach, den 11.07.2019

Der Landrat  
Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Lammers

## 2. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt bezüglich

- a) der Personen- und Bestandsdaten (Angaben zu Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Mitteilungen der Amtsgerichte und eigener Erhebungen),
- b) der Lagebezeichnungen,
- c) des Gebäudebestandes, soweit die Erhebungen von Amts wegen erfolgt sind,
- d) der Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung,
- e) der charakteristischen Topographie,
- f) der Änderungen von Flurstücksflächen sowie
- g) aufgrund verbessernder Maßnahmen der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskatasters.

Soweit zu den o.g. Punkten keine Fortführungsmitteilungen erfolgt sind bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 13 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - GV.NRW. S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

**Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 01.08.2019 bis einschließlich 31.08.2019** bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Erbbauberechtigten Gelegenheit gegeben, den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu vermeiden oder zu verkürzen, besteht unter der Rufnummer 02202 - 132602 die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50677 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.

*Hinweise:*

- *Weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) erhältlich.*
- *Information bezüglich Datenschutz im Rahmen der DSGVO stehen auf der Internetseite [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de) bereit und sind im Behördenlotsen unter der Dienststelle Liegenschaftskataster und Geoinformation zu finden.*
- *Die Klage kann sich nicht gegen die Abgrenzungen der Bodenschätzungsergebnisse, die im Liegenschaftskataster für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises nicht flächendeckend aktuell sind, richten. Die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse sind beim zuständigen Finanzamt in Erfahrung zu bringen.*
- *In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden von der Katasterbehörde bereinigt.*

Bergisch Gladbach, 11.07.2019

Der Landrat  
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation  
Im Auftrag  
gez. Jörg Wittka